

Die Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde und das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

**5. Nürnberger Stiftertag
25. September 2015**

Mathias Kreitinger
Oberregierungsrat



Regierung von Mittelfranken

Inhalt

I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Allgemeines
2. Anerkennung von Stiftungen
3. Genehmigungserfordernisse
4. Prüfung der Jahresrechnungen
5. Stiftungsaufsicht

II. Das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

1. Wesen
2. Vorteile
3. „Umwandlung“
4. Steuerrechtliche Behandlung



I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Allgemeines

- Organisation
- Zuständigkeit nur für rechtsfähige Stiftungen
- Bei Familienstiftungen: nur Stiftungsanerkennung und Genehmigung von Satzungsänderungen
- Aufsicht über aktuell rund 400 Stiftungen in Mittelfranken
- mit einem Stiftungsvermögen von rund 1,5 – 2 Milliarden Euro (grobe Schätzung)



I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

2. Anerkennung von Stiftungen

- Zweckerfüllung erscheint durch Erträge des Grundstockvermögens dauerhaft und nachhaltig gesichert
- Stiftungsgeschäft
- Stiftungssatzung
- Nachweis für die Bereitstellung des Grundstockvermögens
- Äußerung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung (nicht bei Familienstiftungen)



I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

3. Genehmigungserfordernisse

- Änderung der Stiftungssatzung (Art. 5 Abs. 4 BayStG)
- Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen (Art. 19 Nr. 1 BayStG)
- Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben (Art. 19 Nr. 2 BayStG)
- Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil (Art. 19 Nr. 3 BayStG)



I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

4. Prüfung der Jahresrechnungen

- Jährliche Erstellung eines Rechnungsabschluss und einer Vermögensübersicht (Jahresrechnung) und Vorlage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zusammen mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG)
- Zusammenfassung für mehrere Jahre möglich (Art. 16 Abs.2 Satz 3 BayStG)
- Befreiung von der Prüfung für höchstens drei Jahre möglich, wenn die Prüfung der Jahresrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayStG)
- Prüfung der Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer möglich bzw. erforderlich (Art. 16 Abs. 4 BayStG)



I. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

5. Stiftungsaufsicht

- Beratung der Stiftungsorgane (Art. 11 BayStG)
- Überprüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und der Zuwendungen (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayStG)
- Mitteilungspflicht bzgl. der Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaiger Änderungen (Art. 12 Abs. 2 BayStG)
- Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane beanstanden und dessen Unterlassen bzw. die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen verlangen (Art. 12 Abs. 4 BayStG)



II. Das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

1. Wesen

- Stiftung, die für eine bestimmte Zeit von mindestens 10 Jahren errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (§ 80 Abs.2 Satz 2 BGB, eingeführt durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013)
- Vermögensverbrauch ist so zu gestalten, dass die Zweckerfüllung für den gesamten Zeitraum von mindestens 10 Jahren gesichert erscheint (z.B. linearer Verbrauch)
- Mischform möglich, d.h. Errichtung einer „klassischen“ Stiftung mit einem zusätzlichen, separaten Verbrauchsvermögen



II. Das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

2. Vorteile

- Nachhaltige Zweckverwirklichung auch bei relativ geringem Stiftungskapital
- Unabhängigkeit von den Finanzmärkten
- Größere Ausgaben für die Zweckverwirklichung möglich
- Kontrolle des Stifters über Verwaltung der Stiftung während der gesamten Lebensdauer der Stiftung
- Auflösung der Stiftung mit Abschluss eines von vorneherein zeitlich begrenzten Vorhabens (z.B. Restaurierung eines bedeutenden Denkmals)



II. Das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

3. „Umwandlung“

- „Sukzessivaufhebung“ im Wege einer Satzungsänderung
- Vereinbarkeit mit dem (mutmaßlichen) ursprünglichen Stifterwillen
- Erfüllung des Stiftungszwecks der „klassischen“ Stiftung ist auf Dauer unmöglich geworden (Art. 87 Abs. 1 BGB)
- Keine mindestens zehnjährige Bestandsdauerprognose (wie bei Neuerrichtung einer Verbrauchsstiftung) erforderlich
- Aufgrund des mit der Umwandlung verbundenen administrativen Aufwands sollte ein Abwicklungszeitraum von fünf Jahren in der Regel nicht unterschritten werden



II. Das neue Instrument der „Verbrauchsstiftung“

4. Steuerrechtliche Behandlung

- Kein erhöhter Sonderausgabenabzug in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro für Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen (§ 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG)
- Berücksichtigung des Spendenabzugs nur nach den allg. Vorgaben, d.h. Begrenzung auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter des Stifters; allerdings Vortrag in die Folgejahre möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartnerinnen:

Walburga Redwig (Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen)

E-Mail: Walburga.Redwig@reg-mfr.bayern.de – Tel.: (0981)53-1618

Ingeborg Engelhardt (Städte Ansbach, Schwabach und kreisangeh. Gemeinden)

E-Mail: Ingeborg.Engelhardt@reg-mfr.bayern.de – Tel.: (0981) 53-1619

www.regierung.mittelfranken.bayern.de



Regierung von Mittelfranken